



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei im Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth

Die Firma Tucher Bräu GmbH & Co. KG Brauereibetriebsgesellschaft, Schillerstraße 14, 90409 Nürnberg, beabsichtigt eine Brauerei mit Ammoniakkälteanlage, Abwasservorbehandlung, Wasseraufbereitung, Dampferzeugung und Chemikalienlager zum Herstellen, Abfüllen und Verteilen von Bier und alkoholfreien Getränken im Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth (Flur-Nrn. 1680/8 und 1682, Gemarkung Fürth, sowie Flur-Nr. 455, Gemarkung Großreuth bei Schweinau) zu errichten. Die Brauerei ist für eine Kapazität von 600 000 Hektoliter Bier/Jahr ausgelegt, dies entspricht bei fünf Arbeitstagen pro Woche einem Bierausstoß von maximal 2200 Hektoliter Bier/Tag im Vierteljahresdurchschnitt. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.27 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –). Da das Vorhaben in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist, wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 7.26.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt. Im Rahmen der erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a und 3 c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2

zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 2. März 2007, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Das Bauverwaltungsamt macht zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis muss über **geeichte Gartenwasserzähler** geführt und der Gartenwasserzähler beim Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum **nach** der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist das Bauverwaltungsamt darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur **sechs Jahre** beträgt. Sie ist auf den Gartenwasserzähler aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und beim Bauverwaltungsamt angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichgültigkeitsdauer (bis 31. Dezember 2006 oder älter) sind nachzueichen zu lassen oder zu er-

neuern. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss dem **Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth** mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann.

Für Rückfragen stehen Jan-Ulf Zmerek, **Telefon 974-3124** und Heinz Tischner, **Telefon 974-3122** zur Verfügung.

Versteigerung im Internet

Die Stadt Fürth versteigert im Internet folgendes Pfandgut: **Ein Fahrzeug Nissan Micra 1.3 G-Kat.** Das Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit.

Bieterzeitraum ist noch **bis 19. März 2007**. Besichtigung ist nach Terminabsprache in den Dienststunden möglich. Für Rückfragen steht Fred Koller von der Stadtkasse der Stadt Fürth, Telefon 974-1434, zur Verfügung.

Interessierte, die als aktive Bieter an der Versteigerung teilnehmen wollen, müssen sich bei www.zollauktion.de registrieren lassen und erhalten umgehend ein Passwort per E-Mail.

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. Februar 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung Fuß- und Radweg werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 621/7 und 621/6, Gem. Unterfarnbach (**Fuß- und Radweg zwischen Am Annaberg und Lilienthalstraße mit einer Länge von 341,80 Meter**).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1468/77, 1468/78 und 1468/2, Gem. Fürth (**Hans-Segitz-Steig**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 5. März 2007, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. Februar 2007 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/72 Gem. Fürth wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) abgestuft (**Rampe zur Unterführung B8 in der Heiligenstraße**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats er-

hoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 5. März 2007, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. Februar 2007 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine **Teilfläche** der als Ortstraße gewidmeten **Wehlauer Straße** (ehemalige Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 1401/5 Gem. Fürth, zwischenzeitlich Grundstück Fl.Nr. 1401/680 Gem. Fürth und dem Grundstück Fl.Nr. 1401/116, Gem. Fürth zugezogen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Landtag hat am 17. Juni

2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 5. März 2007, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Zuschüsse für Familienerholung auf dem Bauernhof 2007

Im Rahmen der „Familienerholung auf dem Bauernhof“ können auch 2007 wieder in Fürth wohnhafte Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, staatliche Zuwendungen erhalten. Es werden Erholungsaufenthalte in Bayern, während der Schulferienzeit auch im übrigen Bundesgebiet, gefördert.

Personenkreis A:

Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, deren regelmäßiges monatliches Familiennettoeinkommen (Einkünfte aller Familienmitglieder nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unterhalb einer Einkommensgrenze von 770 Euro (für allein stehende Elternteile) oder 980 Euro (für beide Eltern) zuzüglich weitere 300 Euro je Kind liegen. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird eine Zuwendung von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Für ein Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird eine Zuwendung von 11,76 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Personenkreis B:

Liegt das regelmäßige monatliche Familiennettoeinkommen (Einkünfte aller Familienangehörigen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unter 470 Euro (für allein stehende Elternteile) oder 650 Euro (für beide Eltern) zuzüglich je Kind weitere 240 Euro, wird darüber hinaus jedem erwachsenen Teilnehmer ein Zuschuss von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens wird das Kindergeld, sowie das Bundes- und Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt. Sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, kann von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 1022,58 Euro abgezogen werden. Eine Einkommensüberprüfung bei Personenkreis A entfällt, wenn der Haushaltsvorstand

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, sowie Leistungen nach ALG II
- Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe oder laufende Beihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) bezieht.

Der Erholungsaufenthalt ist von mindestens fünf bis höchstens 14 Verpflegungstagen förderfähig. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

Anträge können beim Sozialamt der Stadt Fürth, Königsplatz 2, Zimmer 216, nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 974-18 32, rechtzeitig vor dem Erholungsaufenthalt gestellt werden.

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund vom Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ vom 14. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2006, wird wie folgt geändert.

In § 1 wird nach der Aufzählung Teilgebiet XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“ eingefügt: Teilgebiet XVI „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“
In § 1 Satz 6 wird „6. März 2006“ durch „14. Februar 2007“ ersetzt.
In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“ eingefügt: XVI „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“.

Ge-Flur-Nr. Lage

Fürth 1118/7 Nürnberger Straße 18

- Fürth 1118/3 Rudolf-Breitscheid-Straße 35
- Fürth 1118/6 Nürnberger Straße 22
- Fürth 1118 Rudolf-Breitscheid-Straße 37
- Fürth 1118/4 Rudolf-Breitscheid-Straße 39, 41
- Fürth 1118/10 Rudolf-Breitscheid-Straße 41
- Fürth 1024 Nürnberger Straße 26
- Fürth 1113/3 Rudolf-Breitscheid-Straße 41, 43
- Fürth 1113/8 Nürnberger Straße 28
- Fürth 1113/4 Nürnberger Straße 30
- Fürth 1113/5 Rudolf-Breitscheid-Straße 45
- Fürth 1025 Nürnberger Straße 32
- Fürth 1113/6 Rudolf-Breitscheid-Straße 47
- Fürth 1025/2 Nürnberger Straße 34
- Fürth 1026/3 Nürnberger Straße 36
- Fürth 1113/7 Rudolf-Breitscheid-Straße 49
- Fürth 1026/2 Luisenstraße 2
- Fürth 1026 Luisenstraße 4

Fürth 1113 Rudolf-Breitscheid-Straße 51

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“ eingefügt: XVI „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 26. Februar 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1. Vergabestelle: Stadt Fürth – Baureferat – Bauverwaltungsamt (Amt 60), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06 oder -31 07, Telefax 974 31 08.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

2.2 Auftragsgegenstand: Liefer-

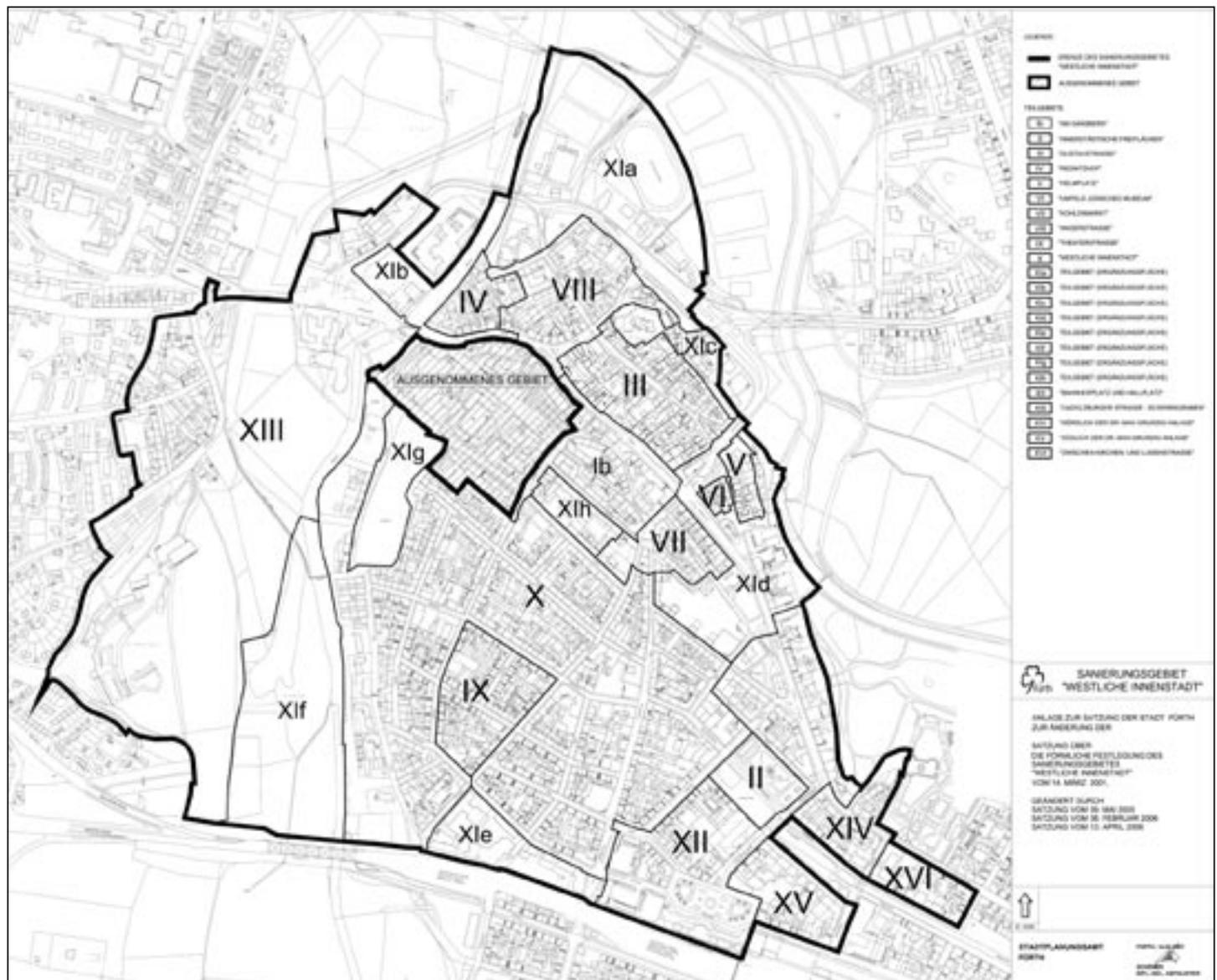
auftrag; Rahmenvertrag über Reinigungs- und Verbrauchsartikel im Reinigungs-, Hygiene- und Arbeitsschutzbereich.

3. Lieferadressen: Objektbelieferung in gegenwärtig 138 städt. Objekte im gesamten Stadtgebiet Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Großhandelsware Reinigungszubehör, Arbeitsschutzartikel: Arbeitshandschuhe, spezielle Hautschutzcreme, spezielle Reinigungsmittel der Firmen KIEHL und TANA, TORK-Produkte: Spendersysteme, Zellstoffe, Flüssigseife.

5. Losweise Vergabe: Entfällt. Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Vertragszeitraum des Zeitvertrages: 1. Mai 2007 bis 30. April 2008, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weite-



res Jahr bis 30. April 2009.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 323, Telefon 974 34 61.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, unter Angabe des Verwendungszwecks: „LV Verbrauchsmaterial im Hygiene- und Reinigungsbereich“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 11. April 2007, 15 Uhr. Die Angebote sind an die Zentrale Submissionsstelle (siehe Nr. 1) zu senden!

11. Vorzulegende Unterlagen: Zusammen mit dem Angebot sind vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft),

2. Nachweis über bestehende Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung mit Angaben über die Deckungssummen,

3. für jedes im LV angebotene Reinigungs- und Pflegemittel das entsprechende Sicherheitsdatenblatt, die Betriebsanweisung und die Produktinformationen.

12. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

13. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 10. Mai 2007.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Grundschule Hans-Sachs-Straße 30, 90765 Fürth – Stadeln.

b) Auftragsgegenstand:

Generalsanierung der Schule und Neubau von zwei Klassenzimmern mit Nebenräumen, Größe der Schule ca. 2710 m² BGF, ca. 11 500 m³ BRI, Ausführung in zwei Bauabschnitten.

b1) Gussasphaltestrich: Eröffnungstermin: 28. März 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: BA 1 ab ca. KW 16/ 2007, BA 2 ca. Ende Oktober 2007; Leistungsumfang: ca. 1000 m² Bodenabdichtung, ca. 2600 m² Gussasphaltestrich mit Unterkonstruktion/ Dämmung.

b2) Schlosserarbeiten: Eröffnungstermin: 3. April 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 35 Euro; Ausführungsfrist: BA 1 ab ca. KW 19/ 2007, BA 2 ca. September 2007; Leistungsumfang: 2 einläufige Stahltreppen mit Zwischenpodest (je ca. 12 m² Grundfläche), 2 Stege (je ca. 16 m² Grundfläche), Geländerfüllungen und Handläufe für Treppen und Stege, ca. 130 m² Gitterrost als Deckenverkleidung, ca. 15 Stück T-30 Türen, ca. 160 m² Terrassenunterkonstruktion als Stahlprofilrost, ca. 120 m² Terrassenbelag mit Holzbrettern, ca. 40 m² Gitterrost im Terrassenbereich.

c) Lose: Eine Unterteilung der verschiedenen Gewerke in einzelne Lose ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle für b1) und b2) ab dem 12. März 2007 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: b1) bis 10. Mai 2007, b2) bis 18. Mai 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Abschnitt 3

a) Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth, Telefon 97 04-1, Fax 97 04-607.

b) gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

d) Ausführungsort: Fürth.

e) Art und Umfang der Leistung: U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2; Bf. Hardhöhe

Schlosserarbeiten auf der Straßenebene (Komotauer Straße) 76 Stück Straßenpoller (Schweißnachweis Klasse D erforderlich)

15 m Füllstabgeländer mit Handlauf (Schweißnachweis Klasse B erforderlich)

2 Stück Wartehäuschen

Maste, Auspuffverkleidung, Gitterroste, Blechverkleidungen.

f) Unterteilung in Lose: Nein.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.

h) Ausführungsfrist: KW 18/2007 – KW 35/2007.

i) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Tel.: 97 04-205, Fax: 97 04-407, die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab 14. März 2007 abgeholt, bzw. angefordert werden.

j) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (2 Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

k) Schlusstermin Angebotseingang: 4. April 2007, 10 Uhr.

l) Anschrift: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

m) Sprache: Deutsch.

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

o) Tag, Stunde und Ort: 4. April 2007, 10 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

p) Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

r) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Mindestbedingungen: Schweißnachweise Klasse D und B sind erforderlich. Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.

t) Zuschlags-/Bindefrist: 30. April 2007.

u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Nicht zugelassen.

v) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■